

Örtliche Bauvorschrift

der Stadt Rütten für den Bereich der Bebauungspläne Nr. 5 und 5 a der Ortschaft Kallenhardt der Stadt Rütten vom 31.03.93

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtvertretung Rütten in ihrer Sitzung am 24.02.1993 nachfolgende Vorschrift über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 5 der früheren Gemeinde Kallenhardt und den Bereich des Bebauungsplans Nr. 5 a der Stadt Rütten, Ortschaft Kallenhardt, für das Gelände zwischen Schützenstraße und In der Günne.

§ 2

Gestaltungsvorschriften für Dachgauben an Gebäuden

1. Die Gauben sollen aus der Gliederung der darunterliegenden Fassade entwickelt werden. Die Dachfläche vor Gauben darf das Maß von 3 Dachziegelreihen nicht unterschreiten und die Dachfläche über Gauben muß mindestens 1,00 m von der First, senkrecht gemessen, betragen. Der Abstand von Dachende (Ortgang) zur Gaube muß mind. 2,50 m betragen.

2. Zulässig sind nur

- a) Flachdachgauben mit senkrechten Fensterflächen und senkrechten Seitenwänden

Außenlänge:

Die Gesamtlänge einer Gaube bzw. die Summe mehrerer Gaubenbreiten darf nicht mehr als 1/3 der Traufenlänge betragen

Außenhöhe:

nicht mehr als 1,30 m über Dachfläche, senkrecht gemessen

- b) Dreiecksgauben mit senkrechten Fensterflächen und 45 ° Dachneigung

Außenhöhe:

nicht mehr als 1,50 m über Dachfläche, senkrecht gemessen

§ 3

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt nach § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

Gemäß § 79 Abs. 3 BauO NW können derartige Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 31.10.1972, Gesch.-Z.: 34.3.54-163/71, genehmigte Gestaltungsvorschrift des Bebauungsplanes Nr. 5 bezüglich der Dachgauben außer Kraft.

* 08.04.1993

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende als Gestaltungssatzung beschlossene Bauvorschrift für den Bereich der Bebauungspläne Nr. 5 und 5 a zwischen der "Schützenstraße" und der Straße "In der Günne" in der Ortschaft Kallenhardt der Stadt Rüthen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Bauvorschrift nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Bauvorschrift ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Bauvorschriftsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4784 Rüthen, 31.03.93

R. Gockel

R. Gockel
Bürgermeister

SAROMU14.UNB/J2/SATZU